

DEZERNAT II
Herr Prigge

Datum:
20.09.2024

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Lüneburg Marketing GmbH - Neustrukturierung
- Erwerb von Gesellschaftsanteilen
- Anpassung des Gesellschaftsvertrags

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	23.10.2024	Ausschuss für Wirtschaft, städtische Beteiligungen und Digitalisierung
N	29.10.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	30.10.2024	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Die Lüneburg Marketing GmbH (LMG) wurde am 26.05.1998 durch die Hansestadt Lüneburg, mehreren privaten Gesellschaftern sowie anderen Kommunen gegründet. Die LMG hat den Auftrag, die Hansestadt Lüneburg als Wirtschafts-, Handels- und Tourismusstandort zu positionieren. Im Auftrag Ihrer Gesellschafter leistet sie die klassischen Aufgaben des Stadtmarketings mit den Ausprägungen City-, Event- und Tourismusmanagement. Sie betreibt die Tourist-Information, vermarktet touristische Produkte und widmet sich insbesondere der Tourismusförderung für die Hansestadt Lüneburg.

Die LMG kann das bisherige Leistungsportfolio nicht selbstständig finanzieren und bedarf entsprechend durch die Gesellschafter jährlicher Zuschusszahlungen. Die Hansestadt Lüneburg stellt zwar mit 32,5 % der Gesellschaftsanteile den größten Gesellschafter dar, leistet jedoch mit Abstand den höchsten jährlichen Zuschuss. Von insgesamt 602,5 T€ leistet die Hansestadt jährlich 530 T€, mithin 88 % der Gesamtzuschüsse. Die restlichen Zuschüsse der übrigen Gesellschafter spiegeln ebenso nicht das Verhältnis der bisherigen Gesellschaftsstruktur wieder.

Um der Gesellschaft als starken Partner der Innenstadt gerecht zu werden und um die Gesellschaft weiterentwickeln zu können, bedarf es ebenso ein gesteigertes Interesse der anderen Gesellschafter oder einer etwaigen Veränderung der jeweiligen Gesellschaftsanteile. Mit Vorlage VO/11064/23 wurde die Thematik bereits den Ratsmitgliedern erörtert. Der Überprüfung der Gesellschaftsstruktur durch die Stadtverwaltung in enger Zusammenarbeit mit der LMG wurde zugestimmt.

Neustrukturierung der LMG:

Der Aufsichtsrat der LMG hat den Beschluss gefasst, eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Gesellschafter, für die Erarbeitung einer neuen Gesellschafterstruktur zu gründen.

Die Arbeitsgruppe hat bei der Umstrukturierung folgende Rahmenbedingungen bzw. sogenannte „Leitplanken“ festgelegt. Die Leitplanken lassen sich wie folgt kategorisieren:

1. Neuverteilung der Geschäftsanteile an der LMG
2. Neuverteilung der Aufsichtsratsmandate
3. Neuverteilung der Zuschüsse an die LMG
4. Neuregelung zur Zahlung von Verlustausgleichen sowie Verwendung von Gewinnen

Ziel der Arbeitsgruppe war es, die LMG finanziell sicher aufzustellen, die Förderfähigkeit durch Landes- und Bundesförderungen zu gewährleisten und mit den bisherigen Gesellschaftern zukunftsfähig zu gestalten und weiterzuentwickeln.

Die Gesellschafter sind einig darüber, dass dieses Ziel durch die Neustrukturierung der LMG erreicht wird.

1. Neuverteilung der Geschäftsanteile an der LMG

Die Gesellschafterin Hansestadt Lüneburg möchte zukünftig min. 75 % der Gesellschaftsanteile halten. Das Bestreben ist insbesondere mit dem finanziellen Aspekt begründet, dass es der LMG ermöglicht, Fördermittel des Landes und des Bundes zu akquirieren.

Sowohl die Einheitsgemeinde Adendorf und die Samtgemeinde Bardowick als auch der Verein Lüneburger Kaufleute e.V. sind bereit, ihre bisherigen Anteile in voller Höhe zu veräußern. Die weiteren Gesellschafter Kurzentrum Lüneburg Kurmittel GmbH, Lüneburger City Management e.V., Schaustellerverband Lüneburg und Umgebung e.V. und der Verein Lüneburger Marktbesicker e.V. sind bereit, einen Teil ihrer jeweiligen Geschäftsanteile zu veräußern.

Die Gesellschaftsanteile der neuen Gesellschaftsstruktur verteilen sich nun wie folgt:

Übersicht Gesellschafter LMG					
	IST-Zustand				Soll-Zustand
Gesellschafter	Stammkapital	Kapitalrücklage	Summe Kapital	Stimmanteil GV	Stimmverteilung GV
Hansestadt Lüneburg	32.500 €	32.500 €	65.000 €	32,50%	75,00%
Kurzentrum Lüneburg Kurmittel GmbH	19.750 €	19.750 €	39.500 €	19,75%	10,00%
Lüneburger City Management e.V.	16.000 €	16.000 €	32.000 €	16%	8,00%
Schaustellerverband Lüneburg und Umgebung e.V.	10.000 €	10.000 €	20.000 €	10%	5,00%
Verein Lüneburger Kaufleute e.V.	8.750 €	8.750 €	17.500 €	8,75%	0,00%
Verein Lüneburger Marktbesicker e.V.	6.000 €	6.000 €	12.000 €	6%	2,00%
Einheitsgemeinde Adendorf	3.500 €	3.500 €	7.000 €	3,50%	0,00%
Samtgemeinde Bardowick	3.500 €	3.500 €	7.000 €	3,50%	0,00%
Gesamt	100.000 €	100.000 €	200.000 €	100,00%	100,00%

Die erwerbende Gesellschafterin, hier die Hansestadt Lüneburg, ist bereit, die ihr angebotenen Geschäftsanteile in Höhe ihres Kapitalwerts (Summe aus eingezahlten Stammkapital und Kapitalrücklage) zu zahlen.

Hiermit möchte die Hansestadt Lüneburg die hohe Wertschätzung gegenüber den restlichen Gesellschaftern aussprechen und bittet um eine gemeinsame, effiziente Führung sowie Steuerung aller verbleibenden Gesellschaftern und zukünftigen Beratern.

2. Neuverteilung der Aufsichtsratsmandate

Einhergehend mit der Umstrukturierung der Geschäftsanteile erfolgte in Abstimmung mit sämtlichen Gesellschaftervertretern eine neue Verteilung der Aufsichtsratsmandate. Dabei ist herauszuheben, dass die Gesellschafter, welche ihre Geschäftsanteile mindern, weiterhin Einfluss nehmen können.

Um diesem Wunsch gerecht zu werden, hat sich die Arbeitsgruppe auf einen Aufsichtsrat mit 6 stimmberechtigten Personen verständigt. Die Neuverteilung der Aufsichtsratsmandate gestaltet sich entsprechend wie folgt:

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| • Hansestadt Lüneburg | 3 Mandate |
| • Kurzentrum Lüneburg Kurmittel GmbH | 1 Mandat |
| • Lüneburg City Management e.V. | 1 Mandat |
| • Schaustellerverband Lüneburg e.V. | 1 Mandat |

Zwei Aufsichtsratsmandate der Hansestadt Lüneburg werden weiterhin durch Ratsfrauen und Ratsherren wahrgenommen. Das dritte Aufsichtsratsmandat der Hansestadt Lüneburg wird durch den/die Hauptverwaltungsbeamten/in oder eine/n von ihm/ihr benannte/n Vertreter/in ausgeübt.

Um sowohl der Stellung in der Stadtgesellschaft des Vereins Lüneburger Kaufleute e.V. und des Vereins Lüneburger Marktbeschicker e.V. gerecht zu werden als auch von deren Expertise weiterhin profitieren zu können, wird den Vereinen jeweils ein beratendes, nicht stimmberechtigtes, Aufsichtsratsmandat als externe Dritte zugesprochen:

- | | |
|--|---------------------|
| • Verein Lüneburger Kaufleute e.V. | 1 beratendes Mandat |
| • Verein Lüneburger Marktbeschicker e.V. | 1 beratendes Mandat |

Da der/die Hauptverwaltungsbeamte nach Umstrukturierung als stimmberechtigtes Aufsichtsratsmitglied gilt und um weiterhin eine zusätzliche fachliche Expertise zu gewährleisten, soll der/die Stadtkämmerer/in ein zusätzliches beratendes Mandat innehaben:

- | | |
|--------------------|---------------------|
| • Stadtkämmerer/in | 1 beratendes Mandat |
|--------------------|---------------------|

Insgesamt verfügt der Aufsichtsrat somit über 9 Mitglieder (inkl. beratende Mitglieder).

3. Neuverteilung der Zuschüsse an die LMG

Den Gesellschaftervertretern ist bewusst, dass die aktuelle Zuschussverteilung nicht den Geschäftsanteilen entspricht. Hier ist insbesondere die Hansestadt Lüneburg zu nennen, welche rd. 88 % der Gesamtzuschüsse leistet.

Eine Verteilung im Verhältnis zur neuen Geschäftsstruktur ist insbesondere für die Vereine finanziell nicht verkraftbar. Die Gesellschafterin Hansestadt Lüneburg ist sich der Verpflichtung gegenüber der LMG und deren Nutzen für die Gesellschaft bewusst und wird den aktuellen Zuschuss von jährlich 530 T€ unabhängig von den Geschäftsanteilen sicherstellen.

Um ein gesundes Verhältnis zwischen den verbleibenden vier Gesellschaftern zu schaffen, wird eine Zuschussquote avisiert. Ein Prozentpunkt der Geschäftsanteile entspricht einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.000 €.

4. Neuregelung zur Zahlung von Verlustausgleichen sowie zur Verwendung von Gewinnen
Sowohl die LMG selbst als auch sämtliche Vertreter der Gesellschafter sind sich einig, dass sich die Gesellschaft, abgesehen von den Zuschusszahlungen, finanziell selber zu tragen hat. Etwaige Gewinne sollen in der Gesellschaft verbleiben. Vor Eintritt von Verlusten ist der Aufsichtsrat sowie die Gesellschafter zu informieren.

Weiteres Vorgehen sowie Handlungsempfehlung:

Die Neustrukturierung der LMG geht mit einer Anpassung des Gesellschaftsvertrags sowie dem Erwerben von Geschäftsanteilen durch die Hansestadt Lüneburg einher. Der neue Gesellschaftsvertrag wurde durch eine Rechtsanwaltskanzlei geprüft und ist der Anlage 1 zu entnehmen.

In der Sitzung des Aufsichtsrates der LMG am 01.10.2024 wurde die Neustrukturierung der LMG der Gesellschafterversammlung empfohlen. Die städtischen Beteiligungsvertreter sind für den Beschluss in der Gesellschafterversammlung entsprechend mit Weisungen zu versehen.

Zusätzlich bedarf es der Zustimmung des Rates für den Erwerb der Geschäftsanteile im Wert von 85 T€. Der Haushaltsplan 2024 sieht den Erwerb von Geschäftsanteilen bislang nicht vor. Folglich wird eine außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 117 NKGVG benötigt, welche durch die Investition 01-261-002 „Theater Lüneburg GmbH“ sichergestellt werden kann. Der investive Haushaltsansatz für das Theater stellt die Patronatserklärung dar, welche bis zum 30.06.2024 befristet war. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 wurden Rückstellungen gebildet, um etwaige Verluste des Theaters kompensieren zu können. Der Haushaltsansatz der Patronatserklärung steht entsprechend zum Erwerb der Geschäftsanteile zur Verfügung.

Die Stadtverwaltung empfiehlt die erläuterte Neustrukturierung der LMG in Zusammenhang mit dem Erwerb von Geschäftsanteilen im Wert von rd. 85 T€ sowie der einhergehenden Anpassung des Gesellschaftsvertrags zuzustimmen.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)	-/-	Keine Angaben
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)	-/-	Keine Angaben
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)	-/-	Keine Angaben
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)	-/-	Keine Angaben
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)	-/-	Keine Angaben
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)	-/-	Keine Angaben
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)	-/-	Keine Angaben
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)	-/-	Keine Angaben
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)	-/-	Keine Angaben
Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development			

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

☒ Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

☐ Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

☐ Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

☐ Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/_____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

☐ Die Vorgaben wurden eingehalten.

☐ Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.

oder

☒ Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 162,00

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen: Erwerb von Gesellschaftsanteilen i.H.v. 85 T€

c) an Folgekosten: gleichbleibender Zuschuss i.H.v. 530 T€

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja durch außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln

Teilhaushalt / Kostenstelle: 22020 BereichsStandard B 22

Produkt / Kostenträger: 26100102 Betriebskostenzuschuss Theater Lüneburg GmbH

Haushaltsjahr: 2024

e) mögliche Einnahmen: keine

Anlagen:

Anlage 1 – Gesellschaftsvertrag

Beschlussvorschlag:

Es wird der erläuterten Neustrukturierung der Lüneburg Marketing GmbH in Zusammenhang mit dem Erwerb von Geschäftsanteilen im Wert von rd. 85 T€ sowie der einhergehenden Anpassung des Gesellschaftsvertrages zugestimmt. Die außerplanmäßige Bereitstellung von Mittel nach § 117 NKomVG für den Erwerb der Geschäftsanteile erfolgt durch Investition 01-261-002 „Theater Lüneburg GmbH“.

Die Beteiligungsvertreter in der Gesellschafterversammlung Lüneburg Marketing GmbH werden angewiesen, der Neustrukturierung der Gesellschaft sowie den Erwerb der Geschäftsanteile zuzustimmen und diese umzusetzen.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Bereich 22 - Betriebswirtschaft und Beteiligungsverwaltung, Controlling

Gesellschaftsvertrag

der

Lüneburg Marketing GmbH

in der Fassung vom 01.10.2024

I.	Allgemeine Bestimmung	2
§ 1	Firma und Sitz der Gesellschaft	2
§ 2	Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	2
§ 3	Gegenstand des Unternehmens	2
§ 4	Bekanntmachungen	2
§ 5	Organe der Gesellschaft	2
II.	Stammkapital, Stammeinlagen	3
§ 6	Stammkapital	3
III.	Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse	3
§ 7	Gesellschafterversammlung	3
§ 8	Sitzungen der Gesellschafterversammlung	4
IV.	Geschäftsführer, Geschäftsführung, Vertretung	5
§ 9	Geschäftsführung	5
§ 10	Rechte und Pflichten der Geschäftsführer	6
V.	Aufsichtsrat	6
§ 11	Aufsichtsrat	6
§ 12	Sitzungen des Aufsichtsrates	8
VI.	Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung	8
§ 13	Jahresabschluss	8
§ 14	Verwendung des Jahresergebnisses	9
VII.	Einziehung und Abtretung von Geschäftsanteilen	9
§ 15	Einziehung von Geschäftsanteilen	9
§ 16	Veräußerung eines Geschäftsanteils	10
VIII.	Auflösung der Gesellschaft	10
§ 17	Auflösung und Abwicklung	10
IX.	Schlussbestimmungen	11
§ 18	Informationsrecht der Kommunen nach NKomVG	11
§ 19	Public Corporate Governance Kodex	11
§ 20	Salvatorische Klausel	11

I. Allgemeine Bestimmung

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet „Lüneburg Marketing GmbH“
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Lüneburg.

§ 2 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft hat den Zweck, die Hansestadt Lüneburg als Handels- und Wirtschaftsort sowie die Hansestadt Lüneburg und das weitere Gebiet des Landkreises Lüneburg als Touristikstandort zu profilieren und damit die Wertschöpfung in der Region zu fördern.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfts- und Rechtshandlungen vornehmen, die geeignet sind dem Hauptzweck zu dienen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Beteiligungen zu erwerben, zu halten und wieder zu veräußern.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - die Geschäftsführung (§ 9)
 - der Aufsichtsrat (§ 11)
 - die Gesellschafterversammlung (§ 7)
- (2) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Arbeitskreise bilden, die die Organe der Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten.

II. Stammkapital, Stammeinlagen

§ 6 Stammkapital

- (1) Das Gesellschaftskapital beträgt 100.000,00 €
(in Worten: einhunderttausend).
- (2) Das Stammkapital übernehmen die Gesellschafter wie folgt:
 1. Hansestadt Lüneburg: 75.000,00 €
 2. Kurzentrum Lüneburg Kurmittel GmbH: 10.000,00 €
 3. Lüneburger City Management e.V.: 8.000,00 €
 4. Schaustellerverband Lüneburg und Umgebung e.V.: 5.000,00 €
 5. Verein Lüneburger Marktbeschicker e.V.: 2.000,00 €
- (3) Die Stammeinlagen sind sofort zur Zahlung fällig.
- (4) Eine Nachschusspflicht im Sinne des § 26 GmbHG besteht nicht.

III. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus je einem/einer Vertreter/-in der Gesellschafter:
 - der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg oder einem/einer Vertreter/-in gem. § 138 Abs. 2 Satz 2 NKomVG und
 - einem/einer Vertreter/-in der Kurzentrum Lüneburg Kurmittel GmbH und
 - einem/einer Vertreter/-in der Lüneburger City Management e.V. und
 - einem/einer Vertreter/-in der Schaustellerverband Lüneburg und Umgebung e.V. und
 - einem/einer Vertreter/-in der Verein Lüneburger Marktbeschicker e.V..

Sind Mitglieder der Gesellschafterversammlung gleichzeitig in die Geschäftsführung der Gesellschaft bestellt, sind sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Beschlüsse zu § 7 Abs. 2 h),i),l),m) müssen einstimmig und zu § 7 Abs. 2 k) mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefasst werden. Von der $\frac{3}{4}$ Mehrheit ausgenommen sind Änderungen zu § 7 Abs. 2 h),i),l),m). In übrigen Fällen werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, sofern Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen. Die Regelung des § 47 GmbHG bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Gesellschafterversammlung obliegt die Entschließung über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses, bestehend aus Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht und die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - b) die Genehmigung des Berichts des Aufsichtsrates,
 - c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung der Gesellschaft und die in Folge der Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
 - d) Genehmigung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplanes.
 - e) Die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 - f) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen sowie über die Regelungen der Geschäftsführer/-innen- Anstellungsverträge,

- g) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an fremden Unternehmen sowie die Entsendung von Vertretern und Vertreterinnen der Gesellschaft in Aufsichtsratsgremien von diesem Unternehmen,
 - h) Stammkapitalerhöhung, Stammkapitalherabsetzung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - i) die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung der Liquidatoren,
 - j) Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung
 - k) Änderungen des Gesellschaftsvertrages
 - l) Beschlüsse über Kapitaleinlagen in Rücklagen
 - m) Beschlüsse über die Rückzahlung von Kapitaleinlagen aus Rücklagen
 - n) die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
 - o) Allen sonstigen, nach dem Gesetz der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegenden Rechtshandlungen, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen in dem im Gesetz und Vertrag vorgesehenen Fällen und wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (4) Bei Abstimmungen in der Gesellschafterversammlung entfällt auf einen Geschäftsanteil von jeweils 1 EUR eine Stimme.
- (5) Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben ist.
- (6) Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Sie kann auch an einem anderen Ort einberufen werden.
- (7) Die Geschäftsführung hat der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie den Lagebericht vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (8) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Oberbürgermeister/-in oder ein/e Vertreter/-in der Hansestadt Lüneburg.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 8 Sitzungen der Gesellschafterversammlung

- (1) Die erste ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist die Feststellung des Jahresabschlusses, der Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.

- (2) Gesellschafterversammlungen werden schriftlich per Brief unter Beifügung der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen 14 Tage. Bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen beträgt die Frist 7 Tage und die Einladung kann auch per Email erfolgen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagungsordnung einzuberufen, welche sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (4) Im Übrigen ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies unter Angabe von Gründen verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung für den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Der Vertreter oder die Vertreterin hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, soweit sich sein/ihr Vertretungsrecht nicht aus öffentlichen Registern ergibt.
- (6) Die Anwesenheit weiterer Personen kann von der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.
- (7) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Gesellschafterbeschlüsse können daher, wenn alle Gesellschafter einverstanden sind, auch schriftlich im Umlaufverfahren oder durch Telefax oder E-Mail ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden.
- (8) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung. Für die Fristwahrung ist die Klageerhebung erforderlich.

IV. Geschäftsführer, Geschäftsführung, Vertretung

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/-innen.
- (2) Ist nur ein/e Geschäftsführer/-in bestellt, so vertritt er oder sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/-innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/-innen oder durch eine/n Geschäftsführer/-in gemeinschaftlich mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.
- (3) Jedem Geschäftsführer oder jeder Geschäftsführerin kann Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Dies gilt auch dann, wenn sich alle Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters vereinigen.

- (4) Im Innenverhältnis gilt: Bei Verhinderung wird die Geschäftsführung von der oder dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten. Sind zwei oder mehr Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellt, sind die Zuständigkeiten bei der Vertretung der Gesellschaft im Rahmen einer Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung zu regeln.
- (5) Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

§ 10 Rechte und Pflichten der Geschäftsführer

- (1) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft stets mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns/einer ordentlichen Kauffrau zu führen, unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieses Vertrages und der Anweisung der übrigen weisungsberechtigten Organe der Gesellschaft.
- (3) Die Geschäftsführung hat zu Rechtsgeschäften, die in ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesellschaft besonders wichtig sind und über den genehmigten Wirtschaftsplan hinausgehen, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Diese Rechtsgeschäfte werden in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.
- (4) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend der Beteiligungsrichtlinie der Hansestadt Lüneburg in ihrer jeweils gültigen Fassung quartalsweise und in besonderen Situationen.

V. Aufsichtsrat

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von den jeweiligen Gesellschaftern namentlich zu benennen sind:
- a) die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg oder ein/e von ihr/ihm benannte/r Vertreter/-in,
 - b) zwei Ratsmitglieder der Hansestadt Lüneburg,
 - c) ein/e Vertreter/-in des Lüneburger City Managements e. V.,
 - d) ein/e Vertreter/-in des Schaustellerverbandes Lüneburg und Umgebung e.V.,
 - e) ein/e Vertreter/-in der Kurzentrum Lüneburg Kurmittel GmbH.
- (2) Außerdem gehören dem Aufsichtsrat als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht folgende Vertreter/-innen an:
- a) ein/e Vertreter/-in des Vereins Lüneburger Kaufleute e.V.,
 - b) ein/e Vertreter/-in des Vereins Lüneburger Marktbeschicker e.V. und
 - c) der/die Stadtkämmerer/-in der Hansestadt Lüneburg.

- (3) § 52 Abs. 2 GmbHG und die in § 52 Abs. 1 genannten Vorschriften des AktG finden keine Anwendung.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern nach § 11 Abs. 1 den/die Vorsitzende/n und seine/n 1. und 2. Stellvertreter/-in für die Dauer von max. 5 Jahren. Gewählt wird im Rhythmus der Kommunalwahlperiode. Wiederwahlen können erfolgen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat das Recht, weitere Personen zur Beratung hinzuzuziehen.
- (6) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages zu überwachen. Im Rahmen dieses Aufgabenbereiches obliegt ihm die Beschlussfassung über die nach § 10 Abs. 3 dieses Vertrages genehmigungspflichtigen Rechtshandlungen der Geschäftsführung. Ihm obliegt auch die Beschlussfassung über die Befreiung der Geschäftsführer/-innen von den Beschränkungen des § 181 BGB.
- (7) Dem Aufsichtsrat obliegt ferner die Vorbereitung der Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist, insbesondere die Prüfung und Kenntnisnahme der Aufstellung des Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplanes.
- (8) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer/-innen und Prokuristen/Prokuristinnen der Gesellschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.
- (9) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann für die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld in angemessener Höhe beschließen.
- (10) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (11) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht Dritter bedienen.
- (12) Aufsichtsratsmitglieder können ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft das Amt mit einer vierwöchigen Frist niederlegen.
- (13) Den Mitarbeiter/-innen des Beteiligungsmanagements der Hansestadt Lüneburg wird das Recht eingeräumt, als Gast an Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Gründe gegen eine Teilnahme sollten vor der Sitzung gegenüber dem/der Vorsitzenden bekannt gegeben werden.
- (14) Die Gesellschafter nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis Nr. 5 haben über die herkömmlichen Stimmberechtigungen folgende zusätzliches Mitspracherecht:
- a) Auswertung oder Änderung von Veranstaltungen und Aktionen,
 - b) Vergabe von Aufträgen für das Stadtfest oder Kopefest (Bühnen, Zelte, Technik),
 - c) Beleuchtung der Kirchen,

unter Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen.

§ 12 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch viermal im Jahr. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich per Brief einberufen. In dringenden Fällen kann auch per Brief, Telefax oder E-Mail mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied oder ein/e Geschäftsführer/-in kann schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen, dass der/die Vorsitzende den Aufsichtsrat unter Einhaltung der Frist gemäß Abs. 1 einberuft.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen sind und an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (4) Der Abhaltung von Aufsichtsratssitzungen bedarf es nicht, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Beschlüsse des Aufsichtsrates können daher, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates einverstanden sind, auch schriftlich im Umlaufverfahren oder durch Telefax oder E-Mail ohne förmliche Sitzung gefasst werden.
- (5) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und einer/einem von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/-in zu unterzeichnen sind.
- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates abgegeben.
- (7) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt die Geschäftsführung ohne Stimmrecht teil.
- (8) Die Amtszeit der kommunal entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des entsprechenden kommunalen Vertretungsorgans. Der Aufsichtsrat führt jedoch seine Tätigkeit bis zur Benennung der neuen Mitglieder fort. Eine Abberufung der einzelnen Mitglieder ist jederzeit unter gleichzeitiger Entsendung eines neuen Aufsichtsratsmitgliedes zulässig.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben. Die Pflicht besteht nicht, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates verpflichtet sind, die Gremien/ Vorstände der Gesellschafter über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

§ 13 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Schluss eines Geschäftsjahres und spätestens bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres den Jahresabschluss aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind gemäß § 158 Abs. 1 S. 1 NKomVG nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben zu prüfen. Die Prüfung nach § 53 des HGrG ist entsprechend zu berücksichtigen. Wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt - zurzeit Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg - ein Abschlussprüfer beauftragt, soll nach einem Zeitraum von fünf Jahren ein Wechsel bei der Beauftragung des Abschlussprüfers vorgenommen werden.
- (3) Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht sind unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat und spätestens bis zum 31.08. des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Sofern und soweit ein kommunaler Gesellschafter oder mehrere Gebietskörperschaften zusammen mehr als 25 % der Anteile an der Gesellschaft halten, findet § 158 NKomVG i.V.m § 53 HGrG Anwendung. Dem Gesellschafter, dem Rechnungsprüfungsamt des kommunalen Gesellschafters sowie dem Prüfungsamt der kommunalen Aufsicht stehen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu. Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt des kommunalen Gesellschafters das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsführung.

§ 14 Verwendung des Jahresergebnisses

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere, inwieweit der Jahresüberschuss zzgl. eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages an die Gesellschafter ausgeschüttet, in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen wird.

VII. Einziehung und Abtretung von Geschäftsanteilen

§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschaft darf Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlage vollständig eingezahlt ist, aus dem über den Betrag des Stammkapitals hinaus vorhandenen Vermögen erwerben.
- (2) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, jedoch nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters.
- (3) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es jedoch nicht, wenn
 - a) über sein Vermögen das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet ist oder der Gesellschafter eine Person- oder Kapitalgesellschaft ist und er der Liquidation anheimfällt oder
 - b) die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufigen vollstreckbaren Titels betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten behoben wird oder
 - c) in seiner Person ein anderer wichtiger Grund gegeben ist, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, insbesondere bei gesellschaftswidrigem oder gesellschaftsschädigendem Verhalten.

- (4) Die Einziehungsmöglichkeit besteht auch, wenn ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten i. S. v. § 18 GmbHG zusteht und eine der in Abs. 3 a bis c genannten Voraussetzungen in der Person nur eines Mitberechtigten gegeben ist.
- (5) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen des Stammkapitals. Er ist in einer Gesellschafterversammlung zu fassen. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.
- (6) Die Einziehungsmöglichkeit entfällt in den Fällen von Abs. 3 a – c, wenn die Zwangsvollstreckungsmaßnahme bzw. Liquidation des Gesellschafters vor der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung aufgehoben und dies den Gesellschafter bekannt gemacht worden ist.
- (7) Die Gesellschafterversammlung kann statt der Einziehung beschließen, dass der Anteil auf eine von der Gesellschaft benannte Person übertragen wird.
- (8) In allen Fällen, in denen ein Geschäftsanteil eingezogen oder seine Abtretung an einen Gesellschafter oder an einen Dritten verlangt werden kann, ist dem betroffenen Gesellschafter der Nominalwert des Geschäftsanteiles als Entgelt zu zahlen.

§ 16 Veräußerung eines Geschäftsanteils

- (1) Die Abtretung, Veräußerung und Belastung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft darf die Zustimmung nur erteilen, wenn sie hierzu durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen ermächtigt worden ist.
- (3) Die Veräußerung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils ist der Gesellschaft gegenüber erst wirksam, wenn sie unter Nachweis des Überganges bei der Gesellschaft angemeldet ist.

VIII. Auflösung der Gesellschaft

§ 17 Auflösung und Abwicklung

- (1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig gefasst werden. Dafür ist es notwendig, dass in dieser Gesellschafterversammlung das gesamte Stammkapital vertreten ist.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit sie nicht durch den Beschluss der Gesellschafter anderen übertragen wird.
- (3) Das nach Beendigung der Abwicklung verbleibende Vermögen wird an die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 18 Informationsrecht der Kommunen nach NKomVG

Den unmittelbar beteiligten Kommunen steht ein Informationsrecht im weitesten Sinne gegenüber den Organen der Gesellschaft zu.

§ 19 Public Corporate Governance Kodex

Der Public Corporate Governance Kodex inklusive Beteiligungsrichtlinie der Hansestadt Lüneburg findet Anwendung. Rechte und Pflichten ergeben sich für die Gesellschaft sowie für die Gesellschafter/-innen

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen nicht wirksam sein, soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bedeutung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am weitesten entspricht.
- (2) Im Falle von Regelungslücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (3) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie dem GmbH-Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.